

II - 7180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 7. Sept. 1992  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe 21. 90200/48-AEI/92 <sup>Durchwahl</sup>

3299/AB

1992 -09- 08

zu 3358 /J

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek, Haller,  
Nr. 3358 betreffend "Grenzgänger und EWR"

Frage 1: Welche bilateralen Abkommen bestehen derzeit in Ihrem  
Wirkungsbereich, die Regelungen über Grenzgänger enthalten?

Antwort: Folgende zwischenstaatliche Abkommen enthalten Regelungen  
über Grenzgänger im Bereich der Arbeitslosenversicherung:

- \* Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 392/1979, samt Schlußprotokoll
- \* Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 511/1979, samt Schlußprotokoll
- \* Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 76/1982, samt Schlußprotokoll
- \* Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 307/1983
- \* Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 289/1966, in der Fassung des zweiten Zusatzabkommens BGBl. Nr. 269/1989.

**Frage 2: Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des EWR auf die Lage der Grenzgänger?**

**Antwort:** Der EWR hat auf die Rechte der Grenzgänger im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Auswirkungen. Auch das EWR-Recht sichert die Ansprüche der Grenzgänger im Falle der Arbeitslosigkeit durch die Heranziehung von in anderen EWR-Staaten zurückgelegten Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten. Günstigere Regelungen, die aufgrund derzeitiger zwischenstaatlicher Abkommen bestehen, gelten uneingeschränkt weiter.

Das Abkommen mit Jugoslawien (nunmehr mit den Nachfolgestaaten, hinsichtlich der Grenzgänger insbesondere also Slowenien) fällt nicht unter die Geltung des EWR.

**Frage 3: Werden Sie im Zuge der Ratifizierung des EWR-Abkommens bzw. des geplanten EG-Beitritts eine Revision dieser Abkommen einleiten? Wenn nein, warum nicht?**

**Antwort:** Im Hinblick darauf, daß die Ansprüche der Grenzgänger im Bereich der Arbeitslosenversicherung im EWR und bei einem EG-Beitritt voll gewahrt werden, ist eine diesbezügliche Revision der angeführten Abkommen nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

